

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 20/84: Massgebender Lohn für das Taggeld nach Lehrabschluss

UVV Art. 22 III, UVV Art. 23

Das Salär eines ausgelernten Arbeitnehmers beziffert sich regelmässig auf ein Mehrfaches des Lehrlingslohnes. Dies gilt es zu beachten, wenn ein Versicherter während der Lehrzeit einen Unfall erleidet, der zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, die sich über den Lehrabschluss hinauszieht. UVV Art. 23 Abs. 7 ist nicht auf diesen Sonderfall ausgerichtet. Der massgebende Lohn ist unabhängig von der Dauer der Taggeldberechtigung bei Lehrende neu zu bestimmen.